**Handreichung für das Verfassen**

**und für das Bewerten der pädagogischen Facharbeit**

1. **Welche Kompetenzen sollen nachgewiesen werden?**

Grundlage ist das HLbG in der Fassung vom 28.09.2011,§ 40a, Pädagogische Facharbeit, Abs. 1: „Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“

Das bedeutet Folgendes:

* Ein von der LiV festgestelltes pädagogisches Phänomen im Unterricht oder an der Schule mündet in eine Fragestellung für die Untersuchung. Diese Fragestellung wird im Rückgriff auf erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche sowie fachdidaktische und fachmethodische Erkenntnisse (aus der Fachliteratur) erörtert.
* Die LiV benennt und diskutiert mögliche Lösungsansätze und entwickelt daraus einen begründetenpädagogischenLösungsvorschlag.
* Dieser begründete pädagogische Lösungsvorschlag muss überprüfbar sein und praktisch erprobt werden. D. h., es müssen schulpraktische Erfahrungen im Kontext der Fragestellung gemacht und differenziert dargestellt werden.
* Für die Argumentation der Arbeit wesentliche Aspekte zu Prozess und Ertrag sollen - nach Möglichkeit des Themas - aussagekräftig belegt oder dokumentiert werden.
* Am Schluss der Facharbeit überprüft die Autorin oder der Autor die Wirksamkeit der von ihr oder ihm vorgenommenen Maßnahmen im Vergleich mit der Ausgangslage und unter Bezugnahme auf die Fragestellung. Sie oder er findet Gründe für Misslingen oder Gelingen heraus und formuliert Konsequenzen für die Weiterarbeit.
* Die Facharbeit sollte nach Möglichkeit inhaltlich und formal für künftige Aus- und Fortbildungssituationen nutzbar sein. („Formal“ heißt z. B., dass alle personenbezogenen Angaben anonymisiert sind.)
* Die Facharbeit muss den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Hausarbeit genügen.

2. **Aspekte zur Beurteilung einer pädagogischen Facharbeit (PädFa) nach HLbG § 40a und HLbGDV § 46 in Verbindung mit HLbGDV § 25 (7)**

|  |  |
| --- | --- |
| **2a. Grundsätze der Beurteilung**    **Ein roter Faden ist in allen Teilen der Arbeit sichtbar.** | 1. Das Thema, das Vorhaben, die Herangehensweise, die Fragestellung, das pädagogische Problem hat deutlich Relevanz und wird selbständig konturiert. Zur theoretischen Fundierung der Argumentation wird einschlägige, relevante und aktuelle wissenschaftliche, didaktische und pädagogisch-psychologische Fachliteratur herangezogen. 2. Die Adressaten des Vorhabens werden differenziert und im Hinblick auf die Fragestellung aussagekräftig beschrieben (Diagnose der (Lern-) Ausgangslage der Lerngruppe, Beschreibung der zu fördernden Schüler/innen, der zu beratenden Eltern, der Teilnehmer/innen des Projektes), und es werden plausible Schlussfolgerungen für das Vorhaben gezogen. 3. Bei Unterrichtsvorhaben liegt eine gründlich ausgeführte didaktische Analyse vor; andere Themen, Vorhaben, Herangehensweisen oder Fragestellungen bedürfen einer plausiblen didaktischen Fundierung und sorgfältigen Begründung. Es liegt eine Sachanalyse vor, sofern dies zwingend erforderlich und vereinbart ist. 4. Anerkannte pädagogische und didaktische Grundsätze werden berücksichtigt, z.B.: Schüler- oder Teilnehmerorientierung, Kompetenzorientierung, Problemorientierung, entdeckendes Lernen, Lebensweltorientierung, Fach-/ Wissenschaftsorientierung; exemplarischer Charakter des Vorhabens, erkennbare Relevanz. 5. Die relevanten Theorie-Praxis-Zusammenhänge werden hergestellt, dabei wird insbesondere die Praxis aussagekräftig dargestellt, belegt, dokumentiert und reflektiert. 6. Die ausgewählten Methoden, Medien und Sozialformen sind schlüssig, schüler- und sachgerecht, sie sind an den angestrebten Ergebnissen orientiert, sie sprechen die Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen an, motivieren und aktivieren sie und fördern ihre Selbständigkeit. Der Aufwand ist dem Ertrag angemessen. 7. Die Evaluation enthält ausgewählte Ergebnisse und sichtbare Belege zu Prozess und Ertrag des Vorhabens (z. B. Schülerarbeiten, Tafelbilder, Folien, Produkte), die entsprechend in der Arbeit analysiert und erläutert werden. Sofern eine Evaluation durch Befragung der Lerngruppe vorgelegt wird, müssen die Ergebnisse analysiert und interpretiert werden. 8. In der Reflexion wird auf die Ausgangslage rekurriert, wird die Ausgangsfragestellung aufgegriffen, werden Überlegungen zu eingesetzten Mitteln und Materialien, erreichten und evaluierten Lernergebnissen, erwiesener Praktikabilität, Konsequenzen, Alternativen und Möglichkeiten der Weiterarbeit angestellt. Dabei werden Lösungsmöglichkeiten für die Fragestellung sichtbar. 9. Die formalen Anforderungen sind erfüllt: Die Arbeit genügt der äußeren Form und ist weitestgehend fehlerfrei; sie ist flüssig zu lesen, kurz, prägnant und analytisch im Stil einer ansprechenden Fachveröffentlichung. Sie enthält keine unreflektierten, nur nacherzählenden Passagen. |

**2b. Wann kann die pädagogische Facharbeit mit „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet werden?**Eine Arbeit kann noch mit „Ausreichend“ bewertet werden, wenn

1. eine klare problemorientierte Fragestellung aus der Praxis der Autorin oder des Autors bearbeitet wurde,
2. die wissenschaftsorientierte Erörterung in Ansätzen stimmig ist,
3. die ausgewählten und angewandten praktischen Verfahren zur Bearbeitung der Fragestellung schlüssig sind,
4. in der Retrospektive Ausgangsfrage und Ergebnis verglichen und ansatzweise richtig gedeutet werden sowie plausible Schlüsse für die Weiterarbeit gezogen werden,
5. und die formalen Anforderungen ausreichend erfüllt sind.

**3. Wie ist die Betreuung der pädagogischen Facharbeit geregelt?**

**3a. Vorschlag einer betreuenden Ausbilderin oder eines betreuenden Ausbilders**

**HLbG in der Fassung vom 28.09.2011,** § 40a, Pädagogische Facharbeit, Abs. 2 lautet: „Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.“ HLbGDV vom 28.09.2011 § 46, Abs. 1 regelt: „Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.“ Hierzu gibt es auf der Website des Studienseminars ([http://lakk.sts-gym](http://lakk.sts-gym-frankfurt.bildung.hessen.de/)-[frankfurt.bildung.hessen.de/](http://lakk.sts-gym-frankfurt.bildung.hessen.de/))folgendes Formular:

**Anmeldung betreuende/r Ausbilder/in pädagogische Facharbeit**

Studienreferendar/in: \* Name, Vorname

Ausbildungsschule \*

E-Mailadresse \*

Hiermit schlage ich gemäß HLbGDV § 46

Abs. 1, (und HLbG § 40 a, Abs. 2,) Name, Vorname folgende/n Ausbilder/in vor: \*

Fach/Ausbildungsschwerpunkt: \*



Sie oder er berät mich bei der Wahl und

Eingrenzung des Themas und während Sie oder er ist über meinen Vorschlag informiert der Anfertigung der schriftlichen Arbeit. \* und einverstanden.

Abschicken

**\* Pflichtangabe**

0

8

Wenn Sie innerhalb von zwei Wochen keine Antwort der Seminarleitung erhalten, ist Ihr Vorschlag akzeptiert.

**3b. Wie genau erfolgt die Betreuung der pädagogischen Facharbeit durch eine Ausbilderin/einen Ausbilder?**

(Beschluss des Seminarrats des Studienseminars für Gymnasien in Frankfurt am Main über Art und Umfang der Betreuung der pädagogischen Facharbeit, Dez. 2012 und März 2017)

Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder berät die LiV individuell bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit.

Nach einer Einzelberatung (Eingrenzung des Themas im Hinblick auf seine Bearbeitung und Darstellung auf 20 bis 30 Seiten sowie Vereinbarung über die Gliederung) sollte eine zweite Beratung stattfinden. Diese kann als Kolloquium mit allen LiV einer Ausbilderin oder eines Ausbilders stattfinden, deren pädagogische Facharbeit sie oder er betreut. Innerhalb dieses Kolloquiums stellt jede LiV ihre geplante Arbeit in knapper Form vor (Planung, Durchführung und Evaluation) und stellt ausgewählte Fragen zur Diskussion, die in einer kollegialen Beratung besprochen werden. Das Kolloquium soll spätestens im Dezember (bei Prüfungsterminen ab 15. April des Folgejahres) bzw. im Juni (für Prüfungstermine ab 15. Oktober) erfolgen. Die Vorbereitung auf Beratung oder Kolloquium beziehungsweise auf Durchführung, Evaluation und Dokumentation des Vorhabens können auf der Grundlage der Strukturierungshilfen (Menüpunkt „Pädagogische Facharbeit“/ <http://lakk.sts-gym-frankfurt.bildung.hessen.de/modul/PaedFa/index.html>) erfolgen.

Ein Unterrichtsbesuch im Rahmen der pädagogischen Facharbeit muss auch als Unterrichtsbesuch eines Moduls gewertet (und damit doppelt genutzt) werden können.

**3c. Anmeldung des Themas der pädagogischen Facharbeit**

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an Ihre betreuende Ausbilderin bzw. Ihren betreuenden Ausbilder, nachdem Sie mit ihr bzw. ihm ein Beratungsgespräch geführt haben. Sie können diesen Text in eine E-Mail kopieren:

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr …………………………….,

in unserem Beratungsgespräch am ……………….....……............. wurde folgendes Thema für meine pädagogische Facharbeit festgelegt:

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………  
  
………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Dieses Thema soll unter folgenden Frage-/Aufgabenstellungen bzw. mit folgenden Schwerpunkten bearbeitet werden:   
  
………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

**Bitte leiten Sie diese E-Mail-Nachricht an das Studienseminar** [**poststelle.sts-gym.ffm@kultus.hessen.de**](mailto:poststelle.sts-gym.ffm@kultus.hessen.de) **weiter.**

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen

(Vorname Nachname, LiV)

**3d. Dokumentation der Beratung der LiV durch die betreuende Ausbilderin bzw. den betreuenden Ausbilder - Schriftliche Vereinbarung zwischen der LiV und der/dem betreuenden Ausbilder/in**

Bitte nehmen Sie ein Exemplar der Vereinbarung (vgl. nachfolgende Niederschrift) über das Thema, die Eingrenzung des Themas mit Blick auf den maximalen Umfang der Arbeit (20 - 30 Seiten Text, 10 - 15 Seiten Anhang bei einem Gesamtumfang von maximal 40 Seiten lt. HLbGDV § 46, Abs. 4) sowie über die Schwerpunktsetzung mit Datum und Unterschriften versehen zu Ihren Unterlagen und händigen Sie der/dem betreuenden Ausbilder/in ein Exemplar aus.

|  |
| --- |
| **Niederschrift** **über die Vereinbarung einer Schwerpunktsetzung in der pädagogischen Facharbeit**  **zwischen der Referendarin/dem Referendar:**  **.................................................................................................. (Name LiV)**  **und der betreuenden Ausbilderin/dem betreuenden Ausbilder**  **.................................................................................................. (Name Ausbilder/in)**  **\*Aus Gründen des Datenschutzes soll im Titel der Arbeit der Name der Schule nicht genannt werden.**  **Thema oder Fragestellung der pädagogischen Facharbeit:**  **…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..**  **…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..**   1. Als **Schwerpunkte** wurden – unter besonderer Berücksichtigung des Praxis-Theorie-Verhältnisses - vereinbart**:**   **…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..  …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..  …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..**   1. Die folgenden Aspekte werden nur kursorisch berücksichtigt / nicht berücksichtigt (nicht Zutreffendes streichen):   ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..  …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………   1. Gegebenenfalls weitere Absprachen:   …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………  ………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..   1. Die Einhaltung des vorgegebenen Umfangs nach HLbGDV § 46, Abs. 4, ist gesichert (z. B. durch gezielte Schwerpunktsetzung / Berücksichtigung repräsentativer Dokumente im Anhang). Eine Erweiterung des Anhangs muss von der Seminarleitung genehmigt werden. Dokumentationen können zur Klärung des Zusammenhangs auf einer CD beigefügt werden. **Sie sind nicht Gegenstand der Bewertung** und es gibt keinen Anspruch auf Berücksichtigung des Inhalts durch die Gutachterin oder den Gutachter. 2. Frankfurt am Main, den   …………………..………………………………. ………………………………………………………  (Unterschrift Ausbilder/in) (Unterschrift LiV ) |

**4.Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung der pädagogischen Facharbeit**

Schrifttyp und Schriftgröße: Times New Roman 12 Pt oder Arial 11 Pt

Zeilenabstand: Times New Roman 1,5 oder Arial 1,5

Ränder: Oberer Rand 2 cm

Unterer Rand 2 cm

Linker Rand 3 cm

Rechter Rand 3 cm

Fußnoten sind auf der jeweiligen Seite anzuführen (8 Pt.).

## 5. Anzahl der abzugebenden Exemplare

Es werden **zwei gebundene Exemplare** **mit der Meldung zur Prüfung am 1. September oder 1. März** im Sekretariat abgegeben.   
Eine gut gelungene Päd. Facharbeit möchten wir den LiV im Studienseminar als Ansichtsexemplar in der Seminarbibliothek zur Verfügung stellen. Daher bitten wir Sie, einer entsprechenden Nutzung zuzustimmen. Wenn Sie dies nicht möchten, so streichen Sie bitte den Satz unten auf dem Deckblatt.

**6. Titelblatt**

|  |  |
| --- | --- |
| Pädagogische Facharbeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an  Gymnasien nach HLbG in der Fassung vom 28.09.2011 § 40a, und  HLbGDV in der Fassung vom 28.09.2013, § 46 (in Verbindung mit § 25, Abs. 7) | |
| **Thema/Titel**  **Unterthema/-titel, Fragestellung**  **(Schwerpunktsetzung, Eingrenzung)**  im Fach: … / mit dem Schwerpunkt: (z. B. Deutsch oder Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen)  in einer Jahrgangsstufe … / in einer …- Phase  eines Frankfurter Gymnasiums/ einer Frankfurter …schule | |
|  | Vorgelegt am 1. März 20JJ bzw. am 1. September 20JJ von Studienreferendar/in  Vorname Name  Lehrer/in im Vorbereitungsdienst am  Studienseminar für Gymnasien in Frankfurt am Main  Betreuende/r Ausbilder/in: Name |
| \* Ich erkläre mich damit einverstanden, eine Kopie der vorliegenden Arbeit in der Bibliothek des Studienseminars zur Einsichtnahme auszulegen. (Gegebenenfalls löschen oder streichen) | |
| **Versicherung nach HLbGDV § 46, Abs. 4 in Verbindung mit § 25, Abs. 7**  Hiermit versichere ich, dass ich diese pädagogische Facharbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen benutzten Druck- oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Diese Versicherung umfasst auch Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.  Ort, Datum Originalunterschrift | |

**7. Anhang – rechtliche Grundlagen:**

**Auszug aus dem HLbG in der Fassung vom 28.09.2011**

### § 40a Pädagogische Facharbeit

1. Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut. Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.
3. Nähere Einzelheiten der pädagogischen Facharbeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

### § 42 Bewertung des Ausbildungsstandes

(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Module und den verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1 und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

### § 24 Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.

**Auszug aus der HLbGDV in der Fassung von 2013**

**§** 46

### Pädagogische Facharbeit

1. Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.
2. Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung zur Prüfung festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.
3. Mit der Meldung zur Prüfung ist die pädagogische Facharbeit im Studienseminar abzugeben. Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
4. Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars. Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 33 Abs. 7 abzugeben. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Richtlinien für die formale Gestaltung der pädagogischen Facharbeit festlegen.
5. Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
6. Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

**HLbGDV §** 25**, Abs. 7** lautet wörtlich: „Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.“

Diese Regelung für die wissenschaftliche Hausarbeit gilt auch für die pädagogische Facharbeit.